

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 12.

(Ausgegeben am 28. Oktober 1915.)

18. Regierungsverordnung

vom 27. Oktober 1915

zur Abänderung des § 53 der Hebammenordnung
vom 16. Juli 1904.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Abänderung des § 53 der Hebammenordnung für das Fürstentum Neuß Älterer Linie vom 16. Juli 1904 (Ges.-S. S. 115) verordnet, was folgt:

I.

Der § 53 erhält folgende Fassung:

Für ihre Hilfeleistungen sind die Hebammen berechtigt, folgende Gebühren zu verlangen:

1. Für die Hilfe bei einer natürlichen Geburt 6—15 Mf.
Ist die Frucht bei Ankunft der Hebamme bereits geboren, so ist für die Abwartung der Nachgeburt bloß die Hälfte anzufetzen.
2. Für die Hilfe bei einer natürlichen, aber sich verzögern-
den Geburt, bei der die Hebamme länger als 24 Stunden
zugebracht hat, 8—20 Mf.
3. Für die Hilfe bei einer Geburt, die durch einen Arzt
vollendet worden ist, 8—20 Mf.